

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen ("AGB") der

HERMES ARZNEIMITTEL Vertriebsgesellschaft m.b.H.

§ 1

Geltungsbereich; Abwehrklausel; Vertragsabschluss

- (1) Diese AGB gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden. Der Geltung etwaiger vom Kunden verwendeter Einkaufsbedingungen oder sonstiger Bedingungen widersprechen wir ausdrücklich; diese werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Einkaufsbedingungen oder sonstiger Bedingungen des Kunden die Verträge vorbehaltlos ausführen.
- (2) Falls nicht anders vereinbart, gelten unsere AGB in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden jeweils aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für spätere Verträge mit demselben Kunden, ohne dass wir erneut auf unsere AGB hinweisen müssen.
- (3) Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bestellung diese schriftlich (einschließlich Fax oder E-mail) oder in der mit dem Kunden vereinbarten Form bestätigen oder innerhalb dieses Zeitraums die Lieferung ausführen.

§ 2

Preise, Zahlungsbedingungen; Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten stets unsere zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils aktuellen Listenpreise. Sämtliche Preise gelten "ab Werk" (EXW INCOTERMS 2020) und zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie sonstiger Steuern, Zölle, Abgaben und Lasten, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Zusatzkosten wie Transport-, Versicherungs-, Fracht-, Sonderverpackungs- sowie Auslagen werden wir dem Kunden gesondert in Rechnung stellen. Auf Wunsch des Kunden vorgenommene Teillieferungen können gesondert berechnet werden.
- (2) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum bei dem Kunden ohne Abzug fällig. Zahlungen sind grundsätzlich durch Überweisung auf das in unserer Rechnung benannte Konto und in EURO zu leisten.
- (3) Der Kunde ist (a) zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch entweder (aa) unbestritten oder (bb) rechtskräftig festgestellt ist oder (cc) im Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) zu unserer Forderung steht, gegen die der Kunde aufrechnet; (b) zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch entweder (aa) unbestritten oder (bb) rechtskräftig festgestellt ist oder (cc) auf demselben Vertragsverhältnis beruht wie unsere Forderung, der der Kunde das Zurückbehaltungsrecht entgegengesetzt.
- (4) Wir können Lieferungen von Vorauszahlungen oder der Gewährung von Sicherheiten abhängig machen, wenn der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug ist, wenn es Anzeichen dafür gibt, dass der Kunde seine Zahlungen nicht leisten kann oder wenn sich die finanzielle Situation des Kunden erheblich verschlechtert (z.B. Verschlechterung der Bonität des Kunden). Wir sind nicht verpflichtet, Sicherheiten oder Vorauszahlungen anzunehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass solche Zahlungen oder Sicherheiten des Kunden im Falle seiner Insolvenz oder eines ähnlichen Verfahrens angefochten werden können.

§ 3

Lieferfristen; höhere Gewalt, Selbstbelieferung; Teilleistungen

- (1) Von uns in Aussicht gestellte Lieferzeiten/-termine für Lieferungen (Lieferfristen) gelten stets nur annähernd, es sei denn, es ist ausdrücklich eine feste Lieferfrist zugesagt oder vereinbart.
- (2) Wir haften nicht für die Unmöglichkeit oder Verzögerung unserer Leistungen, soweit diese Umstände auf höherer Gewalt oder sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Ereignissen beruhen, die wir nicht zu vertreten haben (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Feuer, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien,

Wetter, Überschwemmungen, Krieg, Aufstand, Terrorismus, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Verzögerungen bei der Erteilung etwaig notwendiger behördlicher Genehmigungen, behördliche/hoheitliche Maßnahmen). Als höhere Gewalt zählen insbesondere auch Einschränkungen der Lieferfähigkeit von uns oder unseren Vorlieferanten, verursacht durch oder im Zusammenhang mit dem Corona-Virus oder einer vergleichbaren Epidemie oder Pandemie, einschließlich z.B. Grenzschließungen, Warenknappheit, Personalmangel, Exportbeschränkungen, Betriebsschließungen, Betriebsunterbrechungen.

Bei solchen Ereignissen verlängern sich die Lieferfristen automatisch um die Zeitdauer des Ereignisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Wir sind ferner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn solche Ereignisse uns die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und nicht nur von vorübergehender Dauer sind.

- (3) Unsere rechtzeitige und korrekte Lieferung steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung durch unsere Vorlieferanten, sofern wir diese so rechtzeitig beauftragt haben, dass eine rechtzeitige Lieferung/Leistung erwartet werden konnte.
- (4) Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, wenn und soweit diese Teilleistungen dem Kunden zumutbar sind.

§ 4

Liefermodalitäten; Annahmeverzug; Apothekenpflicht

- (1) Für alle unsere Lieferungen gilt "EXW Incoterms (2020)" Werne, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Abweichend von Absatz (1) und nur, falls mit dem Kunden vereinbart, versenden wir die Produkte an den von ihm angegebenen Bestimmungsort. Dies geschieht – auch hinsichtlich der Verpackung – auf Kosten des Kunden. Wir sind berechtigt, die Art des Versands (insbesondere das Transportunternehmen und den Versandweg) und die Verpackung nach unserem pflichtgemäßen Ermessen zu bestimmen. Die Gefahr geht in diesen Fällen mit Zugang unserer Versandbereitschaftsanzeige beim Kunden oder – falls letztere vertraglich nicht vorgesehen ist – spätestens mit der Aushändigung der Produkte an den Spediteur, Frachtführer oder die sonstige Transportperson auf den Kunden über.
- (3) Die Produkte werden von uns nur nach ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Kunden, und auf seine Kosten, gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- oder Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- (4) Soweit die von uns gelieferten Produkte unter die Apothekenpflicht nach § 43 AMG fallen, darf der Kunde diese Produkte zum Zwecke des Verkaufs an Endkunden nur an Apotheken weitergeben.

§ 5

Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den an den Kunden gelieferten Produkten (nachfolgend "Vorbehaltsware") bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.
- (2) Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns. Er muss sie pfleglich behandeln und auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden hinreichend und zum Neuwert versichern.
- (3) Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Exszindierungsklage nach § 37 EO erheben und sonstige Maßnahmen zum Schutz des Eigentums an der Vorbehaltsware wahrnehmen können. Der Kunde hat uns bei der Sicherung und Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu unterstützen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die bei uns entstandenen gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunden für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verkaufen. Der Kunde tritt bereits hiermit die Ansprüche aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware, gleich ob weiterverarbeitet, verbunden, vermischt oder nicht, in Höhe unserer

Forderung aus dem Vertrag über das Produkt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Kunde ist widerruflich zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Unser Recht zur Einziehung der Forderung bleibt unberührt. Wir werden die Forderungen selbst nicht einziehen und die Einziehungsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seine Zahlungspflichten erfüllt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Der Kunde ist verpflichtet, die Abtretung seinem Abnehmer bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.

- (5) Wenn der Kunde dies verlangt, werden wir Vorbehaltsware und die an ihre Stelle tretenden Sachen und Forderungen insoweit freigeben, als ihr Schätzwert den Betrag der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Gegenstände liegt bei uns.
- (6) Treten wir wegen vertragswidrigen Verhaltens des Kunden – insbesondere wegen seines Zahlungsverzugs – gemäß den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware vom Kunden heraus zu verlangen. Spätestens in unserem Herausgabeverlangen liegt auch unsere Rücktrittserklärung; ebenso, wenn wir Vorbehaltsware pfänden. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Von uns zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die uns der Kunde schuldet, nachdem wir einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen haben.

§ 6

Gewährleistung für Mängel

- (1) Wir haben keine Gewährleistungspflicht, wenn der Kunde ohne unsere Zustimmung die Produkte ändert oder ändern lässt und die Nachbesserung dadurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird; jedenfalls hat der Kunde die auf der Änderung beruhenden Mehrkosten der Nachbesserung zu tragen. Wir übernehmen auch keine Haftung für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Produkte nur unerheblich mindern. Ein unerheblicher Mangel liegt insbesondere vor, wenn der Mangel in Kürze selbst verschwindet oder sich selbst behebt oder wenn er vom Kunden mit ganz unerheblichem Aufwand beseitigt werden kann.
- (2) Die in Werbeaussagen, Katalogen, Prospekten und dergleichen enthaltenen Angaben sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, sind wir nach unserer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nacherfüllung in Gestalt der Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder der Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) berechtigt und verpflichtet. Im Fall einer Ersatzlieferung hat uns der Kunde die zu ersetzende Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Wenn die Nacherfüllung unmöglich oder fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

§ 7

Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen AGB (inklusive dieses § 7) nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Wir haften – aus welchem Rechtsgrund auch immer – unbeschränkt auf Schadensersatz für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder durch einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (3) Im Fall einer bloß einfach oder leicht fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften wir (vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabes gemäß gesetzlicher Vorschriften) nur
 - a) – allerdings unbeschränkt – für darauf beruhende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
 - b) für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig

vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist unsere Haftung jedoch der Höhe nach auf den Preis des von uns gelieferten Produkts beschränkt.

- (4) Die Haftungsbeschränkungen aus Abs. (3) gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen, eine Garantie für die Beschaffenheit der Produkte oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben. Außerdem bleibt eine etwaige zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere aus dem Produkthaftungsgesetz und dem Arzneimittelgesetz unberührt.
- (5) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8

Verjährung

Die Verjährungsfrist für alle – auch außervertraglichen – Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln beträgt 12 Monate ab der Ablieferung. Dies gilt jedoch nicht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung (§ 7 (2)), für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (§ 7 (3a)), bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und/oder zwingender gesetzlicher Haftung (§ 7 (4) Satz 1 Alt. 1 bzw. Satz 2). In diesen vorbezeichneten Fällen gilt jeweils ausschließlich die gesetzliche Verjährungsfrist.

§ 9

Hinweispflichten

Sollten dem Kunden Umstände bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass von unseren Produkten Gefahren und/oder Risiken ausgehen (z.B. unerwünschte Nebenwirkungen oder Wechselwirkungen), wird er die entsprechenden Informationen unverzüglich per E-Mail an PV@hermes-arzneimittel.com weitergeben. Sollte der Kunde eigene Maßnahmen beabsichtigen (insbesondere Meldung an die Arzneimittelkommission, Arzneimittelüberwachungsbehörden bzw. das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte oder sonstige zuständige Behörden) wird er uns unverzüglich informieren und unsere Instruktionen abwarten, es sei denn, die gesetzlichen Vorgaben lassen ein solches Abwarten nicht zu. Der Kunde stellt ferner die Einhaltung seiner gesetzlichen Meldepflichten sicher.

§ 10 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Diese AGB und die Vertragsbeziehung sowie sämtliche Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesen AGB und der Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht Österreichs unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus diesen AGB und den Verträgen einschließlich ihrer Wirksamkeit sind die an unserem Sitz zuständigen Gerichte. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. § 94a AMG bleibt unberührt.

§ 11

Sonstige Bestimmungen

- (1) Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist Pullach bei München. Dies gilt auch für die Nacherfüllung.
- (2) Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Rechte oder Ansprüche aus dem Vertrag an Dritte abzutreten.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.
- (4) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen dieser AGB lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser AGB unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese AGB eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten. Die Vertragspartner werden die unwirksame oder undurchführbare Regelung mit der gesetzlich zulässigen und durchführbaren Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt. Sollten diese AGB unvollständig sein, werden die Vertragspartner eine Vereinbarung mit dem Inhalt treffen, auf den sie sich im Sinne dieser AGB geeinigt hätten, wenn die Regelungslücke bei Vertragsschluss bekannt gewesen wäre.